

**steuermanufaktur**  
STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH  
NETPHEN - WILNSDORF - BURBACH

**LOTSE**  
Spezial - Fördermittel

1. DIE „NEUE“ FÖRDERUNG DURCH DEN BUND
2. STEUERFREIE ZAHLUNGEN AN MITARBEITER BIS ZU 1.500 €
3. ZUSCHUSSMÖGLICHKEIT FÜR KINDERBETREUUNG
4. KFW- KREDIT FÜR UNTERNEHMEN MIT MEHR ALS 10 BESCHÄFTIGTEN
5. NEUE FÖRDERUNG BEI BERATUNG IN DER KRISE



Blieben Sie gesund  
**Ihr Claus Hexel und  
Rüdiger Stahl mit Team**

Die wichtigsten Fragen zu den Sonderförderungsprogrammen der einzelnen Bundesländer sind noch nicht beantwortet, da gibt es schon sehr schnell eine - gefühlt vollständige - Änderung: die Fördermaßnahmen werden bundesweit vereinheitlicht. Eine wie wir finden gute Entscheidung, den Föderalismus in dieser Zeit deutlich einzuschränken.

In einigen Bundesländern gibt es allerdings nach wie vor für bestimmte Unternehmer, insbesondere für solche mit 10 bis 50 Beschäftigten (in Vollzeit umgerechnet), Spezialregelungen.

Darüber hinaus gibt es natürlich weiterhin offene Fragen für Sondertatbestände, z. B.:

- Sie haben mehr als einen Betrieb
- Sie haben ein Unternehmen als „Nebenerwerb“
- Sie wollten Ihr Gewerbe gerade anmelden

Solche Fälle können wir nur individuell lösen.

Dieser Lotse informiert die Unternehmen mit **maximal 10 Mitarbeitern** über Fördermöglichkeiten durch den Bund. Zusätzlich finden Sie als Unternehmer mit **über 10 Beschäftigten** Informationen zum neuen „Schnellkredit“ der KfW-Bank.

Redaktionsschluss ist der 8. April 2020. Sobald sich wesentliche Änderungen ergeben, informieren wir Sie weiter.

### **Wir informieren und unterstützen**

Als Ihr Steuerberater sehen wir uns als Ihr Lotse – nicht nur in steuerlichen Belangen. Wir unterstützen Sie auch bei allen betriebswirtschaftlichen Entscheidungen mit Informationen und Beratung.

Wir haben Ihnen daher im Folgenden die wichtigsten Informationen rund um die Beantragung der Bundesförderung zusammengestellt.

Für die Fragen, die danach an der einen oder anderen Stelle bleiben (werden), sind wir persönlich für Sie da – so wie Sie es von uns gewohnt sind.

Das betrifft insbesondere unsere Unterstützung bei der Beantragung der Soforthilfen. Diese müssen Sie nach wie vor online vornehmen und das Formular persönlich unterzeichnen. Wir können Ihnen aber die notwendigen Unterlagen bereitstellen sowie Ihre Fragen beantworten.

**Hinweis:** Wir bemühen uns die oft komplizierten und manchmal auch nicht ganz klaren Informationen, die wir hier weiter geben, möglichst verständlich zu formulieren. Daher haben wir für die bessere Lesbarkeit auf eine permanente Ansprache immer beider Geschlechter verzichtet.

# 1. Die „neue“ Förderung durch den Bund

## Was sich nicht geändert hat

Nach wie vor ist die Voraussetzung für Zuschüsse, dass Ihr Unternehmen von der Corona-Krise betroffen ist. Die Kriterien dazu wurden konkretisiert und auch die zukünftige Vorgehensweise bei der späteren Überprüfung ist nun klarer. Dazu später mehr.

## Die Voraussetzungen

### Unternehmen mit bis zu 10 Beschäftigten

Berechtigt sind von der Krise betroffene **Soloselbständige, Freiberufler** und **kleine Unternehmen** jeder Branche, die **weniger als 10 Beschäftigte** (umgerechnet auf Vollzeit) haben.

Förderungen für Unternehmen mit bis zu 50 Beschäftigten gibt es im Moment nur in einigen Bundesländern. Ob der Bund diese Programme aufgreift ist unklar.

Liquidität für 3 Monate berechnen			
Betrieb	Firmenname		
<b>Kostenarten (brutto, inkl. USt.)</b>			
<b>Laufende betriebliche Kosten:</b>	<b>1. Monat</b>	<b>2. Monat</b>	<b>3. Monat</b>
	EUR	EUR	EUR
	↓ hier bitte eintragen ↓	↓ hier bitte eintragen ↓	↓ hier bitte eintragen ↓
Raumkosten (Miete, Pacht)			
Energiekosten (Strom, Heizung, Wasser)			
Reparatur, Instandhaltung			
Materialaufwand			
Hilfs- und Betriebsstoffe			
geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG)			
Fahrzeuge (inkl. Steuer + Versicherung, ohne AfA)			
Büro (Telefon, Büromaterial, ...)			
Werbung			
Verpackung, Entsorgung			
Versicherung, Beiträge			
Rechts- und Betriebsberatung			
Steuerberater			
langfristige Zinsen (für Darlehen, Kredite)			
kurzfristige Zinsen (Kontokorrent), Bankgebühren			
Tilgung (für Darlehen, Kredite)			
Leasing			
Sonstiges 1:			
Sonstiges 2:			
Sonstiges 3:			
<b>Laufende betriebliche Kosten</b>	<b>- €</b>	<b>- €</b>	<b>- €</b>
<b>abzüglich geschätztem Umsatz (brutto, inkl. USt.)</b>			
<b>Ergebnis / Monat</b>	<b>- €</b>	<b>- €</b>	<b>- €</b>
<b>Summe Ergebnis für 3 Monate</b>	<b>- €</b>		
<b>Ergebnis</b>			
<b>[positiv = Liquidität / negativ = Liquiditätsengpass]</b>	<b>- €</b>		

Hier sehen Sie ein Beispiel für eine Berechnungstabelle.

### Existenzgefährdende Wirtschaftslage – der Liquiditätsengpass

Dies bedeutet, dass Ihre Umsätze in den nächsten drei Monaten nicht ausreichen werden, Ihre **betrieblichen** Ausgaben zu decken. Dabei dürfen Sie Lohnkosten nicht berücksichtigen.

Private Ausgaben dürfen ebenfalls nicht in die Berechnung einfließen. Sie müssen aber auch keine privaten Mittel zur Deckung des betrieblichen Engpasses verwenden. Auf den Beantragungsprozess gehen wir noch näher ein.

Nach wie vor können Liquiditätsengpässe, die schon vor dem 01.01.2020 bestanden, nicht nachträglich gefördert werden.

**Unsere Empfehlung:** Bei aller berechtigten Sorge sollten Sie bei der Beantragung realistisch bleiben. Falsche Angaben fallen unter den Tatbestand des Subventionsbetruges und sind strafbewehrt. Egal ob sie mit Vorsatz oder „nur“ fahrlässig gemacht wurden.

### Umfang der Förderung

Unternehmen mit bis zu 5 Mitarbeitern können ihren angegebenen Liquiditätsengpass mit bis zu 9.000 € Zuschuss ausgleichen. Bei bis zu 10 Mitarbeitern gibt es maximal 15.000 € Zuschuss. Dieser Zuschuss ist nur einmal möglich.

Für Unternehmen mit mehr als 10 aber weniger als 50 Beschäftigten gibt es wie schon erwähnt landesspezifische Förderprogramme, die wir gerne mit Ihnen besprechen.

Mehr als den tatsächlichen Liquiditätsengpass will der Staat nicht fördern. Eine „Überkompensation“ ist daher ausgeschlossen und wird bei späterer Prüfung zurückgefordert werden.

Auch eine „doppelte“ Förderung ist ausgeschlossen – besondere Landesförderungen werden also beim Bund angerechnet – und umgekehrt.

## Die Antragstellung

Der Antrag erfolgt ausschließlich online. Sie als Unternehmer müssen persönlich und **an Eides statt unterzeichnen**. Daher können wir den Antrag nicht für Sie erstellen und einreichen. Selbstverständlich unterstützen wir Sie bei der Beantragung so weit wie möglich, wenn Sie dies wünschen:

- Bereitstellung von notwendigen Unterlagen wie aktuelle BWA 2019/ 2020
- Berechnung ihrer Betriebsgröße – Umrechnung der Mitarbeiter auf Vollzeit
- Berechnung des Liquiditätsengpasses nach Ihren Schätzungen
- Wir beantworten Ihre Fragen – per Mail, telefonisch und/ oder online

Und das sind Ihre drei Schritte zum Zuschuss:

### Schritt 1: Vorbereitung

Sie stellen die **benötigten Daten und Unterlagen** zusammen – eine Checkliste finden Sie auf der nächsten Seite, damit Sie bei der Antragstellung möglichst wenig suchen müssen.

### Schritt 2: Antrag ausfüllen

Auf dem für Ihr Bundesland bereit gestellten Portal (die Abwicklung erfolgt über die Bundesländer) geben Sie die Daten ein, drucken den Antrag aus und unterschreiben eigenhändig.

Danach müssen Sie den Antrag nebst Anlagen (Berechnung Liquiditätsengpass und Erläuterung Ihrer existenzbedrohenden Lage) wieder einscannen (Obergrenze für die Dateigröße sind 20 MB).

Das richtige Portal finden Sie hier: <https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Artikel/Wirtschaft/laender-soforthilfen.html>

### Schritt 3: Antrag einreichen

Die Internetadresse für das für Sie zuständige Portal steht auf dem Antrag – meist gleich oben. Dort laden Sie den Antrag hoch. Wir empfehlen Ihnen etwaige Bestätigungsmails gut aufzubewahren.

Bitte beachten Sie, dass noch nicht alle Portale nach der Umstellung auf die Bundeshilfe wieder online sind. Wir gehen aber davon aus, dass im Laufe dieser Woche Anträge wieder gestellt werden können.

Die **Frist** für den Antrag ist der **31. Mai 2020**. Es bleibt also genug Zeit. Die Auszahlung erfolgt dann über die zuständigen Landesbanken.

### Prüfung und Besteuerung bei der Steuererklärung – Das Motto: Vertrauen zuerst – Prüfung später

Grundsätzlich sind die Soforthilfen bei den Ertragsteuern (Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbesteuer) **steuerpflichtige Zuschüsse**. Sie werden in der Buchhaltung entsprechend als Einnahmen gebucht.

Bei der Höhe der **Steuervorauszahlungen** für dieses Jahr werden sie aber nicht berücksichtigt.

Die staatlichen Stellen sind diesmal tatsächlich ernsthaft bemüht, die Beantragung so wenig bürokratisch wie möglich zu gestalten. Durch die bundesweite Vereinheitlichung vieler Förderungen, die etwa 90 % der Unternehmen abdecken sollen, ist ein wichtiger Schritt dahin getan.

Gleichwohl nimmt der Staat seine Verpflichtung ernst, die wirklich wirtschaftlich Betroffenen gegen den Missbrauch der Förderung durch „Trittbrettfahrer“ zu schützen.

Daher werden Ihre Angaben zwar bei Antragstellung nur auf Plausibilität geprüft – die Ablehnungsquote wird sich also in Grenzen halten, sofern Sie die geforderten Unterlagen und Erklärungen erledigt haben.

Im Rahmen Ihrer Steuererklärung für 2020 wird dann aber **abschließend geprüft**, inwieweit Ihre Schätzungen tatsächlich Wirklichkeit geworden sind.

Wenn Sie für dieses Jahr (inklusive der Einnahmen aus der Förderung) einen Gewinn erwirtschaften können, wird dieser ganz normal mit Ihrem Steuersatz versteuert.

Natürlich hoffen wir wohl alle, dass der weitgehende Stillstand der Wirtschaft möglichst schnell beendet werden kann, so dass die fehlenden Umsätze möglichst gering bleiben und zum Teil auch nur auf die nahe Zukunft verschoben werden.

Gleichwohl kommt der Beobachtung Ihrer Liquiditätslage gerade auch nach Ende der Krise in diesem Jahr eine besondere Bedeutung zu.

## Checkliste: Vorbereitung Antrag Soforthilfe

### Das finden Sie hier:

- wir beschränken uns hier auf die Pflichtangaben – was wir Ihnen auch empfehlen
- wir gehen nur auf die Felder des Antragsformulars ein, die sie nicht ohnehin parat haben

### Das sollten Sie für den Antrag bereit haben:

- Gründungsdatum Ihres Unternehmens
- Handelsregisternummer (falls vorhanden)
- Steuernummer Ihres Unternehmens – z. B. auf der letzten USt-Voranmeldung
- Bei Einzelunternehmern: Ihre Steuer-Identifikationsnummer – z. B. auf dem letzten ESt-Bescheid (oder von Ihrem Steuerberater)
- Bankverbindung für die Auszahlung
- Bei der Rechtsform der GbR: Geburtsdaten aller Gesellschafter
- Anzahl Ihrer Mitarbeiter auf Vollzeit umgerechnet – sprechen Sie uns an, wenn Sie Fragen zu dieser Umrechnung haben
- Realistische Schätzung des Liquiditätsengpasses – als Aufstellung per pdf zum Hochladen beim Antrag
- Kurze Erläuterung, warum Sie von der Krise existenzbedrohend betroffen sind – wir unterstützen Sie gerne bei der Erstellung dieser Erläuterung

## 2. Zusatzprogramm: steuerfreie Zahlungen an Mitarbeiter bis zu 1.500 €

Bis zum 31.12.2020 besteht für Sie die Möglichkeit, Ihren Mitarbeitern steuer – und sozialversicherungsfrei bis zu 1.500 € pro Mitarbeiter zu bezahlen. Dabei kann der Betrag in Geld oder auch in Sachleistungen bestehen.

Entscheidend ist aber, dass dieser Betrag **zusätzlich zum vereinbarten Arbeitsentgelt** gezahlt wird. Eine Aufstockung des Kurzarbeitergeldes fällt somit nicht unter die Regelung.

Auch wenn bei vielen von Ihnen im Moment eher kein Geld für zusätzliche Zahlungen da ist. Es ist aus unserer Sicht einen Gedanken wert, dass in so vielen Fällen besondere Engagement - und in einigen Fällen sicher auch das zusätzliche Risiko – Ihrer Mitarbeiter in dieser Zeit auch finanziell zu honorieren.

Jetzt oder später, wenn die Situation wieder besser ist als heute - Sie haben ja bis zum 31.12.2020 Zeit; und wenn es dann der extravaganteste Betriebsausflug oder die fabulöseste Weihnachtsfeier aller Zeiten wird – dann freuen sich auch besonders gebeutelte Branchen wie Reiseveranstalter und die Gastronomie.

## 3. Zuschussmöglichkeit bei Arbeitsausfall durch notwendige Kinderbetreuung

Sie betreuen mangels anderer Möglichkeiten (Kita, Schule, Verwandte gehören zur Risikogruppe in Sachen Corona) Ihre Kinder (unter 12 Jahre) zu Hause und können daher nicht arbeiten? Dann können Sie unter bestimmten Voraussetzungen einen Antrag auf bis zu 67 % Entschädigung des Verdienstauffalls beim zuständigen Landschaftsverband stellen.

Die gilt sowohl für nichtselbständig Beschäftigte als auch für Selbständige.

Bitte sprechen Sie uns an, damit wir die Voraussetzungen klären können – das lässt sich hier in der Kürze nicht im Detail beschreiben.

Für Menschen im Homeoffice und während der Schulferien gibt es den Zuschuss zum Beispiel nicht.

Mehr Informationen finden Sie zum Beispiel hier:

[https://www.lvr.de/de/nav\\_main/soziales\\_1/soziale\\_entschaedigung/entschaedigung\\_kinderbetreuung/kinderbetreuung.jsp#](https://www.lvr.de/de/nav_main/soziales_1/soziale_entschaedigung/entschaedigung_kinderbetreuung/kinderbetreuung.jsp#)



## 4. Der neue „Schnellkredit“ der KfW-Bank für Unternehmen mit mehr als 10 Beschäftigten

In den vergangenen Wochen wurden Kreditanfragen bei den Banken oft abgelehnt, weil ihnen in der Krise selbst die bisher üblichen 90 % Haftungsübernahme durch den Bund nicht ausreichte. Der Bund **hat hier wirklich mal schnell reagiert** und am 6.4. die Haftungsübernahme auf 100 % erhöht. Ihre Bank hat nun Null Risiko und wird daher die Kredite wohl nicht mehr ablehnen können.

### Die wichtigsten Fakten:

- Förderkredit für laufende Kosten und Anschaffungen
- Ihr Unternehmen ist seit mindestens Januar 2019 am Markt (für Existenzgründer gibt es eigene Hilfen und Kredite)
- 100 % Risikoübernahme durch den Bund
- Keine gesonderte Risikoübernahme durch Ihre Bank
- Maximal kann der Kredit 3 Monatsumsätze aus 2019 betragen
- Unternehmen mit bis zu 50 Beschäftigten erhalten maximal 500.000 €
- Unternehmen mit mehr als 50 Beschäftigten erhalten maximal 800.000 €
- Der Zinssatz beträgt 3,00 % p. a.
- 10 Jahre Laufzeit
- Voraussetzung: Sie haben Gewinne erwirtschaftet. Entweder in 2019 oder zumindest im Durchschnitt der letzten drei Jahre

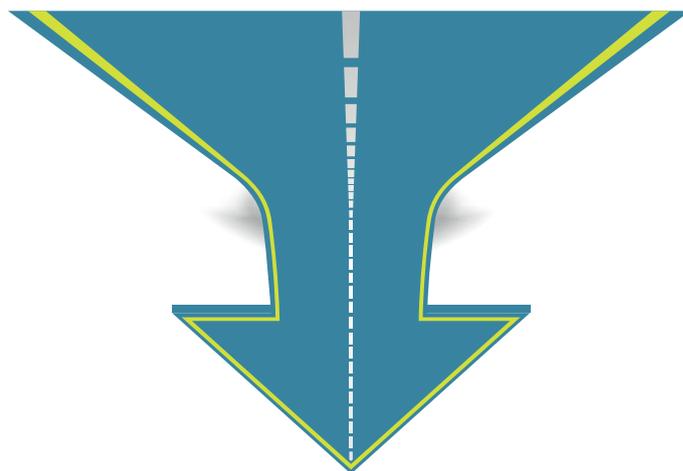
Wir unterstützen Sie gern bei der Beantragung – bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang auch den folgenden Punkt – über die BAFA kann unsere Unterstützung unter Umständen direkt gefördert werden.

## 5. Neue Förderung bei Beratung in der Krise

Die Fördermaßnahmen des Staates sind sicher hilfreich. Ob sie im Einzelfall ausreichen, werden wir erst später wissen. Die Auswirkungen durch die Verbreitung des Virus werden viele unserer Mandanten sicher noch eine Weile beschäftigen. Es gilt dabei nicht nur die negativen Folgen zu beheben. Wie bei jeder Krise lohnt es sich auch den Betrieb an manchen Stellen zu hinterfragen, die Strategie und manch eingefahrenen Prozess zu überdenken.

Das BAFA (Bundesamt für Wirtschaft und anderes) fördert jetzt Kosten für Unternehmensberatung im Zusammenhang mit der Krise.

Die wichtigsten Fakten haben wir Ihnen in der folgenden Übersicht zusammengestellt.



## IHR WEG ZUR GEFÖRDERTEN UNTERNEHMENSBERATUNG IN DER KRISE

### BAFA CORONO PROGRAMM

#### WER KANN



- ◆ Gleicher Personenkreis wie bei der Soforthilfe

#### HÖHE



- ◆ 100 % der Beratungskosten, max. **4.000 €** (netto ohne Umsatzsteuer)

#### ANTRAG



- ◆ Online beim BAFA
- ◆ Pdf mit Begründung der existenzbedrohenden Auswirkung des Virus
- ◆ **Frist: 31.12.2020**
- ◆ Prüfung des Verwendungsnachweises nach 6 Monaten

#### BERATUNG



- ◆ Maßnahmen und Handlungsempfehlungen für die konkreten Auswirkungen der Krise
- ◆ Kein persönlicher Kontakt notwendig

#### AUSZAHLUNG



- ◆ Direkt an den Berater nach Einreichung des Beratungsberichts
- ◆ Keine Vorfinanzierung

**UNSERE KANZLEI IST BEI DER BAFA ALS BERATUNGSUNTERNEHMEN GELISTET, SO DASS WIR MIT IHNEN BERATUNGEN DURCHFÜHREN KÖNNEN, UND UNSER HONORAR ÜBERNIMMT DER STAAT.**



## Fazit und Ausblick

Über 4,1 Mrd. € Fördergelder wurden bisher bereits ausgezahlt. Das Gesamtpaket ist zunächst bis zum 31.05. geplant.

Es ist unwahrscheinlich, dass dem Bund das Geld für die Zuschüsse vorzeitig ausgeht.

Daher können wir schnell, aber ohne Hektik, gemeinsam Ihren Fall gut vorbereiten und den Antrag dann stellen, wenn die Voraussetzungen bei Ihnen auch wirklich absehbar sind und Sie daher den Antrag ruhigen Gewissens unterschreiben können.

Wir unterstützen Sie gern mit unserem Wissen und unseren Erfahrungen gerade in dieser besonderen Situation.

**Wir wünschen Ihnen und Ihren Lieben alles Gute und passen Sie auf sich auf.**



Die Mandantenzeitung Lotse ist ein Gemeinschaftsprojekt des delfi-net Netzwerk zukunftsorientierter Steuerberater

Fast 100 Kanzleien haben sich bundesweit in diesem Netzwerk zusammengeschlossen, um Erfahrungen auszutauschen und Kompetenzen für die Mandanten zu bündeln.



### Impressum:

Herausgegeben als Gemeinschaftsarbeit der delfi-net Steuerberatungskanzleien  
Copyright: delfi-net - Netzwerk zukunftsorientierter Steuerberater - www.delfi-net.de  
Gestaltung: Erwin Hamatschek

### Fotos:

Seite 1 / © ISS\_10816\_02030 / IngImage  
Seite 2 / © 02E86714 / IngImage  
Seite 4 / ISS\_6117\_03585 / IngImage  
Seite 5 / © Kanzlei4You GbR + © ssuaphoto / IngImage  
Seite 6 / © Erwin Hamatschek / Hammerfest 0:45 Uhr

### Hinweis:

Stand 10.04.2020  
Der Inhalt ist nach bestem Wissen und dem aktuellen Kenntnisstand erstellt worden.  
Haftung und Gewähr sind ausgeschlossen, diese bleiben der Einzelberatung vorbehalten.

# steuermanufaktur

STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH

NETPHEN - WILNSDORF - BURBACH

Kälberhof 10b  
57250 Netphen-Deuz

Am Haardtchen 12  
57234 Wilnsdorf

Fon: 02737 / 2161730  
Fax: 02737 / 21617319

Fon.: 02739 / 4776-0  
Fax: 02739 / 4776-20

info@steuermanufaktur.com | www.steuermanufaktur.com

Jetzt neu: Den Lotsen online abonnieren unter:  
[www.wirtschafts-lotse.de](http://www.wirtschafts-lotse.de)